

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Ráthe der helvetischen Republik.

Band II.

N^o. XIX.

Luzern, 22. November 1798.

Gesetzgebung.

Senat, 8. November.

(Fortsetzung.)

Duc erklärt, daß er Zehenden und Grundzinsse immer als wahres Eigenthum betrachtet habe; daß indeß durch die, freilich immer sehr mäßige Entschädigung, seine Bedenklichkeiten nun gehoben seyen; und da er fühlt, daß die Lage der so nützlichen Classe der Landleute bei Fortdauer der Zehenden und Grundzinsse neben den neuen Abgaben, sehr verschlimmert wäre, so stimmt er zur Annahme.

Kaslehere glaubt, die Sache sey zu wichtig, als daß bei dem dreifachen Bericht, den die Commission vorgelegt hat, sogleich darüber eingetreten werden könnte; er verlangt Aufschub der Discussion für 2 Tage. Crauer und Ruepp widersetzen sich. Fornerod spricht für die Vertagung.

Beim Abstimmen darüber finden sich die Stimmen für und wider gleich getheilt; der Namensaufruf wird also vorgenommen und mit 27 Stimmen gegen 24 die Vertagung beschlossen.

Usteri legt im Namen einer Kommission den Bericht über den die Friedensrichter und Friedensgerichte betreffenden Beschluß vor. (Wir haben diesen Bericht bereits abgedruckt N. IX.)

Muret pflichtet diesem Bericht und der dadurch angerathnen Annahme des Beschlusses bei, obgleich er einige einzelne Theile desselben anders gewünscht hätte. In die Bezirke scheine es nothwendig zu seyn, eine Genauigkeit zu bringen, die sich nur in der Folge werde erhalten lassen; Bezirke von 3 bis 6tausend Seelen scheinen ziemlich groß zu seyn, besonders in den weniger bevölkerten Gegenden; da aber das Direktorium hierüber Hülfe schaffen kann, so soll ihn das nicht hindern anzunehmen. Was das dem ganzen Plan ertheilte Lob betrifft, so stimmt er auch diesem bei, obgleich er das Werk nicht für fehlerfrei hält; besonders scheint ihm die bei allen Urtheilen der Friedensgerichte gestattete Appellation an das Cassationstribunal fehlerhaft und dem Zweck des Instituts zuwider zu seyn. Der gr. Rath wird aber hoffentlich

selbst hierauf Rücksicht nehmen und den Fehler verbessern.

Fornerod will auch annehmen; die Bezirke indeß hält er für etwas zu groß; das Direktorium kann aber Hülfe schaffen; er hätte die Weibel beseitigt gewünscht und daß die Gerichtschreiber ihr Amt übernommen hätten; übrigens seyen Friedensrichter das wahre Mittel, um dem Hauffen Advocaten, die die wahren Blutsauger des Volkes sind, Einhalt zu thun; große Advocaten sind freilich würdige Männer, aber deren gab es jederzeit nur wenige.

Lüthi v. Langn. stimmt mit Dankgefühl und Freude zur Annahme des Beschlusses, den er für sehr dringend hält.

Hoch ist nicht dieser Meinung; er findet daß durch den Beschluß eine ganze Armee neuer Beamter, ungleich mehr als die vorige Regierung aufstellte, erschaffen würde; er möchte nur einzelne Friedensrichter nicht Friedensgerichte haben.

Bay: Es scheint allerdings eine Wagestück, zumal von einem Advokaten, gegen einen so geschickt abgefaßten Gesetzesvorschlag, der durch einen so pathetischen Commissionalbericht unterstützt ist, zu sprechen. Indesß soll jeder nach seiner Ueberzeugung und seinem Gewissen handeln, und als ältester Advokat in dieser Versammlung, darf ich in Abicht auf Reinheit und Gewissenhaftigkeit meiner Amtsführung, das Zeugniß des Publicums und aller Anwesenden aufrufen.

Kann ich von der Nothwendigkeit der Einführung eines formlichen Friedensrichtertribunals in Helvetien, und zugleich von der Nothwendigkeit einer neuen Auctorität die Pflicht der Verstärkung und Entfestigung der Verlassenschaft u. aufzulegen überzeugt wäre, so würde ich den vorliegenden mit so vielem Scharfsinn und Fleiß ausgearbeiteten Entwurf, nach einigen meines Bedünkens wesentlichen Abänderungen, mit allem Dank für dessen Verfasser annehmen. Aber ich sehe, noch für den gegenwärtigen Augenblick, weder die Nothwendigkeit noch die Gemeinnützigkeit eines solchen Tribunals ein, und glaube, daß wir auf einem weit einfacheren, dem Volke gefalligern Weg, unsern heilsamen Zweck — das scheußliche Angeheuer der Chicane und loser Prozeßsucht zu fesseln — erreichen werden.

Wie ein Arzt aus physiologischen Rücksichten die Lebensweise, so schreibt eine auf Menschenkenntniß gegründete Gesetzgebung einem Volke nach seinem eigenthümlichen Genio, je nach seinem Grad von Aufklärung Gewohnheits- und Sittenschlag Gesetze vor, in der Voraussetzung, daß in der Folge bei wesentlichen Veränderungen in der intellektuellen oder moralischen Volkskultur die Gesetze verhältnißmäßig anders zugeschnitten werden müssen, um mit dem auf die Charakteristik berechneten Bedürfniß gleichen Schritt zu halten.

Mit eben so mißlichem Erfolg werden daher Gesetze von einem an Ausbildung ungleichen Volke, auf das andere verpflanzt, als fremde Früchte von einem Land in das andere, ehe der Boden hinlänglich dazu bereitet ist.

Aus diesem allgemeinen Vorderatz abstrahiere ich in Bezug auf uns die Lehre, daß der fränkische Friedensrichtercodex wie andere mehr, so vortreflich sie auf ihren Geburtsort auch passen, auf die Einfachheit unserer Sitten und Bedürfnisse, auf unsere noch weit zurückstehende Volksbildung, und auf die kunstschwere Geradsheit des helvetischen Charakters anwendbar sind.

B. S. das helvetische Volk war in den mehrsten Kantonen gewöhnt nicht mit academischer Gelehrtheit, sondern in einem populären väterlichen Ton und durch kunstlose Gesetze, die dem gesunden Menscheninn ohne Anstrengung aufstiehl, regiert zu werden. Laßt auch uns, B. S., diesen gewohnten Pfad befolgen! Laßt uns das im Herzen immer biedere, nunmehr durch seine Repräsentanten selbstherrschende Volk an der Hand der Liebe und des einfachen gesunden Verstandes leiten! o so wird gewiß das helvetische Volk, wenn es in unsern nach der Empfänglichkeit seines Begriffs und dem Umfang seines Gesichtskreises abgemessenen Dekreten stets die einzige innere Intention es (ohne eigennützig Verletzung der Gerechtigkeit und des durch die Konstitution sanctionierten Eigenthums) zu beglücken hervorleuchten siehet, uns auch mit allem seinem Vertrauen, mit aller seiner Kraft zu unserm ehrenvollen Lohn und zu seinem selbstständigen Heil umgeben.

Der vorliegende Gesetzworschlag, so professormäßig er auch auspoliert ist, ist, B. S. (ich sage es Euch als alter Advokat, der 30 Jahre in dem täglichen Umgang mit dem Volk aus allen Klassen zugebracht hat) wahrlich zu weitläufig, zu gelehrt und zu componiert, um seine heilsame Absicht zu erreichen! In den wenigern Bezirken würde sich ein Mann vorfinden, der allen ihm bei seiner Verantwortlichkeit vorgeschriebenen Pflichten zu entsprechen sich getraute. Die mehrsten Individua des Friedensbezirks würden dem Friedensrichter durchaus unbekannt und er es auch ihnen seyn. Der Friedensrichter wird daher den zur Ausföhnung zweckmäßigsten moralischen Berührungspunkt nicht zu treffen wissen, und die Parteien werden zu

dem ihnen unbekanntem Mann kein herzliches Vertrauen haben. Mit einem Wort B. S. das Volk wird das Friedensrichterdekret gleich einer neuen Luferscheinung, ohne es zu studieren noch zu begreifen, anstammeln, die Parteien werden aber mit schuldigem Gehorsam vor dem Friedensrichter erscheinen und ihm ihren Referenz machen, aber ohne sich einzulassen, von da zu einem selbst gewählten Mittelmann oder vor das Distriktsgericht eilen.

Aus diesen mir aufgefallenen allgemeinen Bedenken verwerffe ich (doch mit warmem Dank für den Verfasser desselben) den vorliegenden Gesetzworschlag, weil ich convinziert bin, daß derselbe die 2 Hauptzwecke, den Beifall des Volks und die Verminderung oder Verkürzung der gerichtlichen Streitigkeiten verfehlt.

Damit man mir aber nicht etwa als gewesener oder künftiger Causidicus zur Last lege: ich seye den Freundlichkeiten abhold, so erkläre ich mich, daß ich die Institution der Friedensrichter als eines der gemeinnützigsten und nachahmungswürdigsten Producten der französischen Revolution verehere und daß ich deßhalb ohne anders einen dem fr. ähnlichen Codex auch bei uns aufzunehmen wünschte; da ich aber das helvetische Volk zu der Einführung eines complicirten Friedenstribunals noch nicht reif zu seyn glaube, so möchte ich dormalen noch dieforts keine kostspielige neue Auctorität aufs Gerathewohl oder übel etablieren, sondern einweilen nur den Municipalitäten den Auftrag ertheilen, unter sich zum Dienst des Publici 2 Mittelz Männer oder Friedensrichter (samt 2 Suppleanten auf Krankheit oder Verwandtschaftsfall) zu ernennen, denen zu Abfassung der Vergliche oder Sprüche das Municipalitätssecretariat zu Gebote stehen soll. Vor diesen Männern sollten sich denn die Parteien, ehe sie vor den Civilrichter treten, zu einem vorläufigen unterfänglichen und kostenlosen Freundlichkeitsversuch einfinden, bei Strafe daß den Ausbleibenden, wenn sie schon nachwärts vor dem Civilrichter ihren Prozeß gewinnen, wegen ihrem unfreundlichen Betragen keine Prozeß noch Zehrungskosten zugesprochen werden sollen. Durch dieses einfaltige aber eben daher der helvetischen Simplicität angemessene Mittel dünkte ich weit eher unsere Absicht zu erzielen als durch einen Codex von 300 Artikeln. Um in der Folge dann mit Gewißheit das Friedensgericht auf eine dem ganzen Land willkommenen Weise zu organisieren, wünschte ich, daß jedes Kantonsgericht eingeladen würde, inner 3 Monaten ein Projekt, wie das Friedensgericht am zweckmäßigsten einzurichten sey, dem gesetzgebenden Corps einzusenden.

Ruepp unterstützt diese Meinung; er meint die Distriktsgerichte würden durch die Friedensgerichte ganz entnerot und unnütz gemacht; die Friedensrichter aber würden zu neuen Landsögten werden, die eben so despotisch und gefahrlich werden könnten als die alten.

Zürich hat den Bericht der Commission mit diesem Beifall angehört; der Meinung von Bay kann er indeß nicht anders als in manchen Stücken Recht geben; manches ist zu früh untauglich, was in der Folge sehr gut seyn kann; er hatte auch einzelne Friedensrichter den Friedensgerichten vorgezogen. Aber die Einrichtung ist ein so grosser Wunsch aller constituirten Gewalten, daß er zur Annahme stimmt, in Hoffnung der grosse Rath werde durch die nachfolgenden Beschlüsse den etwannigen Fehlern abzuhelfen wissen.

Uferi: Wann es eine Möglichkeit wäre, aus dem vorliegenden Beschluß despotische Landvögte herauszulesen; so müßte er in der That entweder ein Muster von Vieldeutigkeit und Dunkelheit oder eben so absurd als verwerflich seyn; allein ich bin überzeugt, das Mitglied, welches uns davon sprach, hat den Beschluß nicht gelesen; ich werde also nicht ihm, wohl aber dem B. Bay antworten. Seine Einwürfe lassen sich darauf zurückbringen, daß er sagt: der Beschluß über die Einrichtung der Friedensrichter, der zugleich einen Coder oder Norm ihrer Amtsführung enthält, sey weitläufig, gelehrt, componirt, er bestehe aus mehr als 300 Artikeln; er sey der gegenwärtigen Volksbildung in Helvetien, gar nicht angemessen und könne in der Folge erst bei fortgeschrittener Cultur des helvetischen Volkes zweckmässig werden; einige andere Mitglieder haben noch hinzugefügt, es sollten keine Friedensgerichte, sondern nur einzelne Friedensrichter seyn. — Wie lange wird man uns noch die Grösse und die Ausführlichkeit eines Gesetzworschlags zu einem Verbrechen anrechnen; als ob Kürze und Länge nicht Eigenschaften wären, die vor jenen höhern Erfordernissen, der Klarheit, Bestimmtheit und Unzweideutigkeit, gänzlich in Nichts versanken; als ob ein Gesetz von hundert klaren und deutlichen Artikeln, einem andern von 2 oder 6 Artikeln, das unbestimmt und undeutlich, also willkürlicher Auslegung überlassen bleibt, nicht unendlich vorzuziehen wäre? Ich erkenne in dem Commissionalsvorschlag des gr. Rathes jene ersten Erfordernisse eines Gesetzes in ausgezeichnetem Grade und um die Zahl seiner Artikel kümmere ich mich also wenig. Man sagt, das Volk werde diesen Plan anstaunen, und nicht ihn zu studieren vermögen. Als ob das Volk ihn studieren müßte; er ist nicht für das Volk, er ist für die Friedensrichter geschrieben; er ist ihre Norm, die Anweisung für ihre Amtsführung; das Volk braucht denselben so wenig zu studieren oder anzustaunen, als es die bürgerlichen und peinlichen Gesetzbücher zu studieren oder anzustaunen braucht.

Der 2te grosse Einwurf war, unser Volk sey noch nicht aufgeklärt genug für eine solche Einrichtung; es sey so aufgeklärt nicht als das frankische. Meine Antwort ist kurz: ich läugne die Thatsache. Nein, das helvetische Volk ist, Gott sey Dank, aufgeklärter

als das frankische Volk zu Anfang der Revolution war; das Volk verschiedener Gegenden Helvetiens ist aufgeklärter als das frankische Volk noch gegenwärtig ist. — Aber möchte die Sache sich auch anders verhalten, der Einwurf wäre dennoch richtig; — gerade zu Beförderung der Volksaufklärung ist die Friedensrichtereinrichtung ein grosses Mittel; also je unaufgeklärter das Volk wäre, desto eher müßte ihr das Mittel anwenden. — Gerade den nemlichen Einwurf machte man auch in der constituirenden Nationalversammlung Frankreichs im J. 1790, als es um die Annahme eines dem unsrigen sehr ähnlichen Planes zu thun war; auch damals sollte das frankische Volk, das man uns jetzt als so aufgeklärt schildern will, noch nicht Empfanglichkeit für die Einrichtung haben. — Wenn das vorliegende Friedensrichterprojekt zu gelehrt zu componirt ist, um unser noch ungebildetes Volk aufzuklären, sind dann etwa die Prozeduren der Gerichte, die Künste der Advokaten so faßlich und einfach, daß durch sie die Aufklärung des Volks besser befördert wird?

Was die einzelnen Friedensrichter betrifft, so würden die nun alsdann zulässig seyn, wenn das Friedensrichtergeschäft auf bloße gütliche Vermittlung eingeschränkt bleiben sollte; allein damit wäre sehr wenig gewonnen; der Hauptzweck des ganzen Instituts gieng verloren; der Friedensrichter, der bloß Vermittler nicht Richter seyn darf, kann den ruheliebenden Bürger nie gegen den Chicaneur und Prozeßsüchtigen schützen; sein Ansehen sinkt in Nichts zurück und sobald aber richterliche Sprüche statt finden, so können diese einer einzelnen Person nicht überlassen bleiben. Was endlich den Vorschlag betrifft, Kantonsgerichte einzuladen, Vorschläge einzusenden, so weiß ich wohl, daß es Pflicht der Gesetzgeber ist, Licht zu suchen wo solches zu finden ist, und jedes einzelne Mitglied wird das auch nicht veräumen, aber für sehr ungeschicklich würde ich es halten, wenn die gesetzgebenden Räte sich an andere Autoritäten wenden würden, um Gesetzworschläge von ihnen zu erhalten; auch bin ich sehr lebhaft überzeugt, daß thäte man es, die sämtlichen Kantonsgerichte uns nichts so Gutes senden würden, als das vorliegende Gutachten enthält, zu dessen Annahme ich nochmals stimme.

Meyer v. Arbou fühlt auch die Nothwendigkeit von Friedensrichtern, aber die vorgeschlagene Einrichtung ist keineswegs nach seinem Sinne; gleich dem vom Senat verworfnen Municipalitätenplan ist sie weitläufig und würde nur zu Verwirrung führen; je einfacher unsere Gesetze und Gerichtsstellen sind, desto besser werden wir fahren; der Vorschlag würde unsägliche Kosten nach sich ziehen; man könne viel zweckmässiger die Friedensrichter mit den Municipalitäten vereinen. Er verwirft den Beschluß.

Crauer und Duc verlangen Verschiebung der weitern Discussion bis Morgen. Fornerod und

Muret wollen heute fortfahren. — Die Vertagung wird beschlossen.

Man schreitet zu Erneuerung des Bureau. Crauer wird zum Präsidenten, Falk zum deutschen Sekretär und Müller zum Saalinspektor erwählt.

Grosser Rath, 8. November.

Präsident: Anderwerth.

Akermann begehrt, in Rücksicht des gestrigen Protokolls, daß die Einquartierung nicht allen Bürgern gleich könne zugetheilt werden, indem auf diese Art die Armen wie die Reichen belastet würden und diese Beschwerde ungefähr nach dem Vermögen getragen werden soll. Basler unterstützt Akermann und beklagt sich, daß ungeachtet er hier haushablich niedergelassen ist, man ihn in Altorf doch noch mit Einquartierung belaste und dadurch seine Familie von der Niederkunft abhalte; er wünscht, daß in ähnlichen Fällen solche pflichtmässig abwesende Beamte durch eine Geldabgabe sich von der Einquartierung befreien können.

Zimmermann folgt Akermanns Antrag und begehrt über Baslers Bemerkung Tagesordnung, weil es sich von selbst verstehe, daß ein jeder nur da mit solchen Lasten belegt werden kann, wo er sich wirklich haushablich niederläßt. Carrard glaubt, man könne beim Protokoll bleiben, durch welches niemand von der Einquartierung ausgeschlossen werden soll. Akermann beharrt auf seinem ersten Antrag. Cartier stimmt Carrard bei. Legler folgt auch Carrard, weil eine Vertheilung der Einquartierung nach dem Vermögen die größten Unordnungen bewirken würde. Huber folgt Carrards Antrag, welcher angenommen wird.

Der Obergerichtshof fodert für sein Bureau 3000 Franken, welche sogleich gestattet werden.

Cartier bemerkt, daß das Gesetz über die Besoldung der Suppleanten der Kantonsgerichte undeutlich sey, indem es nur bestimmt, daß wenn der Richter in den gesetzgebenden Rath befördert wird, der Suppleant seine Besoldung ziehen soll, und also ungewiß ist, ob, wann der Richter auf andere Art abtritt, die gleiche Besoldung statt haben soll. Huber sieht hier keine Undeutlichkeit und glaubt Cartiers Frage beantworte sich von selbst mit ja. Hubers Auslegung wird angenommen.

Huber im Namen der Innungscommission legt eine verbesserte Redaktion des vom Senat wegen fehlerhafter Redaktion zurückgesandten Weinschenk- und Wirthshausgutachtens vor. Capani fodert neuerdings in den Beschluß selbst eintreten zu dürfen, um denselben abzuändern. Koch fodert über dieses Begehren Tagesordnung, weil es hier nur um Redaktionsverbesserung zu thun sey. Man geht zur Tages-

ordnung und nimmt die von Huber vorgeschlagene Redaktion an.

Millet legt im Namen einer Commission folgenden neuen Salpeter- und Pulverfabrikationsrapport vor:

Das Vollziehungsdirektorium verlangt in seiner Botschaft vom 18 Mai, daß die Gesetzgebung durch ein Dekret bestimme:

1) Wie die Einrichtungen zu Verfertigung von Pulver und Salpeter in ganz Helvetien als Staatseigenthum zu erklären seien.

2) Die Art, diese 2 Gegenstände unter Aufsicht und auf Rechnung der Regierung zu einem Handelszweige zu bilden.

3) Endlich die Art diesen Gewerbs in Thätigkeit zu setzen.

Die Commission, die Ihnen einen Gesetzesentwurf hierüber machen soll, könnte nach dem Buchstaben dieser Botschaft sich nur auf die Erklärung einschränken, daß die Verfertigung jener Gegenstände ausschließliches Staatseigenthum sey, und die Ausführung der Regierung zusiehe.

Nach reifer Prüfung aber fand die Commission, daß ein Beschluß von der Art, in allgemeinen Ausdrücken abgefaßt, das Eigenthumsrecht der Bürger die Pulvermühlen und Salpetersiedereien besitzen, gewissermassen verletzen würde.

Daß diese Eigenthümer nicht nur zu billigen Entschädigungsansprüchen berechtigt seien, sondern auch insofern das, mit dem öffentlichen Wohl und der allgemeinen Sicherheit verträglich wäre, die Fortsetzung ihres Erwerbzweiges verlangen könnten.

Daß die Salpetersiederei in verschiedenen Gegenden Helvetiens für die bedürftige Volksklasse eine sehr beträchtliche Nahrungsquelle sey.

Daß die Gewinnung und Verfertigung des Salpeters, nach republikanischen Grundsätzen, vom Volke und seinen Stellvertretern als ein geheiligtes Eigenthum müsse betrachtet werden.

Unter diesen Gesichtspunkten schlägt sie Euch folgenden Gesetzesentwurf vor:

An den Senat.

In Erwägung, daß der Vortheil das öffentliche Wohl und die allgemeine Sicherheit des Staats fodere, die Pulver- und Salpeterfabrikation in ganz Helvetien als Staatseigenthum zu erklären, oder doch wenigstens in Requisition und unter unmittelbare Aufsicht der Regierung zu setzen.

In Erwägung, daß der Pulverhandel als Finanzzweig und eigentliches Regale dem Staat angehöre;

In Erwägung, daß, da die Verfassung jedem Bürger die Freiheit einräumt, seinen Erwerbzweig geltend zu machen, der Staat sich den Salpeterhandel nicht ausschließlich zueignen könne.

In Erwägung endlich, wie nöthig und nützlich es für die Unterstützung des Staats sey, die Verfertigung

tigung des Pulvers und Salpeters zu beschleunigen, hat der große Rath beschlossen:

Art. I Alle Pulvermühlen und damit verbundenen mechanischen Anstalten sammt allen und jedem dazu gehörigen Gebäuden, welche die ehemaligen Schweizerregierungen im ganzen Umfang ihres Gebietes besaßen, so wie das in ihren Magazineen befindliche Pulver, sind als unmittelbares Nationaleigenthum erklärt.

2. Diejenigen Pulvermühlen, die in verschiedenen Kantonen Helvetiens Partikularen gehören, fallen als erklärtes Nationaleigenthum unter die Requisition der Regierung. Alle ihre Vorrechte und Privilegien, die sie bei ihrem Gewerbe gehabt haben möchten sind dadurch abgeschafft und aufgehoben. Der Staat zahlt ihnen eine billige Entschädigung, die von unparteiischen Sachverständigen, welche die Verwaltungskammern jener Kantone ernennen, geschätzt werden muß.

3. Sollte die Regierung finden, daß der einstweilige Zustand dieser Pulvermühlen in den Händen der Eigenthümer für den Staat vortheilhafter wäre, unter seinen und durch die jetzigen Besitzer am zweckmäßigsten in Thätigkeit gesetzt werden könnte, so dürfen diese doch nur unter der Oberaufsicht des Staatsfabriziren, und das Produkt ihrer Fabrikation soll, bei der durch den 4. Artikel bestimmten Strafe, unter einem billigen Preise demselben überlassen werden. Dieser Preis wird ebenfalls durch sachverständige Männer, welche die Verwaltungskammer ernennt, festgesetzt.

4. Die Strafe der Widerhandlung gegen das im vorhergehenden Artikel enthaltene Verbot ist im ersten Uebertretungsfalle eine Buße vom doppelten Werth der gekauften Waare, im zweiten Uebertretungsfalle eine Buße vom vierfachen Werth der verkauften Waare, im dritten Falle eine Gefängnißstrafe von weniger nicht als drei Monaten, und von mehr nicht als einem Jahre.

5. Im Nothfall können Pulvermühlen, die Partikularen gehören, unter Vorbehalt einer billigen Entschädigung in Requisition gesetzt werden.

6. Wenn die Besitzer von Pulvermühlen sie allenfalls verkaufen wollten, so ist die Regierung bevollmächtigt, mit ihnen zu unterhandeln, und nach Genehmigung des gesetzgebenden Körpers den Kauf mit ihnen zu schließen.

7. Die Errichtung neuer Pulvermühlen ist den Partikularen in Zukunft gänzlich untersagt.

8. Keinem Bürger ist erlaubt, aus der Fremde in Helvetien Pulver kommen zu lassen, noch dasselbe zu verkaufen; unter der im 4ten Artikel festgesetzten Strafe.

9. Das Vollziehungsdirektorium kann Beamte ernennen, die auf Rechnung des Staats und nach einem mit ihnen gemachten Vertrag, der aber von dem

gesetzgebenden Körper genehmigt werden muß, im Innern der Republik Pulver verkaufen.

10. Da der Pulverhandel, als ein so wichtiger Finanzzweig, für Eigenthum der Nation erklärt ist, so hat sie vom Augenblick der Bekanntmachung dieses Gesetzes an, unter Vorbehalt der gehörigen Entschädigung ein Recht auf alle Pulvervorräthe, die sich in Partikularhänden befinden.

Der Regierung wird aufgetragen, alle Maasregeln zu ergreifen, welche sie, rücksichtlich auf diesen Gegenstand, zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit für dienlich erachten wird.

11. Die Ausfuhr des Pulvers und Salpeters außer die helvetische Republik, ist bis auf anderweitige Verfügung, verboten. Die Uebertreter sind der im 4ten Art. festgesetzten Strafe unterworfen.

12. Die rohe Salpetersiederei bleibt wie bis dahin erlaubt, doch soll der Ertrag der Regierung unter einem billigen Preis vorzüglich überlassen, und verkauft werden.

13. Diejenigen Partikularen, die gegenwärtig Salpetersiedereien besitzen, können ihr Gewerbe unter Aufsicht der Regierung fortführen; doch muß der Ertrag derselben vorzüglich abgeliefert, und um einen billigen Preis überlassen werden.

14. Im Nothfall können diese Siedereien unter Vorbehalt einer billigen Entschädigung für den Eigenthümer in Requisition gesetzt werden.

15. Wenn Eigenthümer ihre Salpetersiedereien verkaufen wollen, so ist das Direktorium bevollmächtigt in Unterhandlung zu treten, und sie unter Genehmigung des gesetzgebenden Körpers anzukaufen.

16. Der Staat behält sich von der Bekanntmachung dieses Gesetzes an, ein ausschließendes Recht auf Salpetersiedereien vor, und niemand soll, ohne Einwilligung des gesetzgebenden Körpers dergleichen errichten dürfen.

17. Die Regierung wird in Gegenden, wo die Gewinnung des Salpeterstoffs zum Theil noch unbekannt, oder vernachlässigt ist, für die bessere Aufnahme dieses so nöthigen Zweigs der Staatswirthschaft sorgen, und insofern die Partikulareigenthümer ihre Salpetermaterialien selbst nicht bearbeiten würden, so hat der Staat das erste Recht, sie gegen billige Entschädigung zu brauchen.

18. Jeder helvetische Bürger darf rohen und verarbeiteten Salpeter aus der Fremde kommen lassen.

19. Der Handel mit diesem Gegenstand ist jedem helvetischen Bürger im ganzen Umfange der Republik erlaubt.

20. Die Ausfuhr des rohen und verarbeiteten Salpeters, sowohl des auswärtigen als des im Land fabrizirten, ist jedem Bürger einstweilen verboten die Uebertreter fallen unter die im 4ten Art. festgesetzte Strafe.

21. Das Vollziehungsdirektorium ist Kraft dieses

Beschlusses eingeladen, die Verfertigung des Pulvers und Salpeters mit möglichster Beschleunigung in Thätigkeit zu setzen, und überhaupt für die Ausführung dieses Gesetzes einstweilige Maasregeln zu ergreifen.

Koch glaubt, die beiden Gegenstände, Salpeter und Pulver, sollten nicht mit einander vermengt werden, weil Verfügungen über dieselben wesentlich von einander verschieden seyn sollen, er begehrt daher vor allem aus Trennung dieser beiden Gegenstände in zwei abgesonderte Gutachten. Dieser Antrag wird angenommen. Weber fodert Dringlichkeitserklärung über dies Pulvergutachten; auch dieser Antrag wird angenommen, und auf Secretans Antrag das Gutachten paragraphweise behandelt.

§ 1. Koch begehrt Redaktionsverbesserung nach der auf seinen Antrag getroffenen Absonderung der Salpeterfabrikation. Weber vertheidigt den §. weil das Ganze dieses §. der Gerechtigkeit gemäß ist. Kochs Redaktionsverbesserung wird angenommen.

§. 2. Secretan will das Privateigenthum nicht auf diese Art dem Staate Preis geben, und glaubt der §. sey überhaupt undeutlich, und daher fodert er Abänderung desselben. Koch findet den §. nicht nur undeutlich, sondern in sich selbst widersprechend; er glaubt das unbedingte Eigenthum der Pulvermühlen sey nicht anzugreifen, und das bedingte Eigenthum derselben könne einzig nöthigen Falls gegen Entschädigung angesprochen werden, dagegen ist er überzeugt daß die Pulverfabrikationen unter der sorgfältigsten Aufsicht des Staats stehen sollen; da dieser §. sowohl als die folgenden höchst undeutlich sind, so fodert er Rückweisung in die Kommission. Cartier folgt Koch, dessen Antrag angenommen wird. Auf Eschers Antrag wird Koch der Kommission beigeordnet.

Gysendörfer, im Namen der Salzkommision trägt darauf an, die von dem Finanz- und auswärtigen Angelegenheits- Ministern geschlossenen Traktate über den Preis des französischen Salzes und über die Lieferung desselben, in allen ihren Theilen zu bestätigen. Auf Cartiers Antrag werden die Traktaten selbst noch einmal verlesen. Cartier denkt, man werde an diesem gesalznen Salztraktat nicht viel abändern können, indessen wünscht er daß ein Theil des nach Basel zu liefernden Salzes nach Nidau geliefert werden möchte, um die Fracht zu erleichtern, und daß die Vorschüsse der alten Regierungen schon an den ersten zu machenden Zahlungen abgezogen werden möchten, weil die Republik nicht Ueberfluß an Geld hat. Gysendörfer bezeugt daß die Regierung und die Minister auch über diesen Gegenstand ihr Möglichstes gethan haben, daß aber keine größere Erleichterung hierüber zu erhalten war; insofern man hierüber noch näher eintreten wollte, so fodert er eine geheime Sitzung. Muce stimmt ganz Cartiers Bemerkungen bei, glaubt aber eben derselben wegen

müsse auch der Tractat nicht angenommen werden; er fodert genauere Untersuchung und ein geheimes Comité. Zimmermann fodert geheime Sitzung. Huber stimmt bei: die Versammlung bildet sich in geheimes Comité.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung legt Ruhn im Namen einer Commission folgenden Gesetzesvorschlag vor:

Der große Rath an den Senat!

In Erwägung, daß es äusserst wichtig ist, daß die Gesetzesvorschläge und die Meinungen der Mitglieder der gesetzgebenden Räthen dem Publikum richtig, unentstellt und in ihrer wahren Gestalt vorgelegt werden.

In Erwägung, daß es für das Wohl des Vaterlands höchst wichtig ist, den Verläumdern den Mund zu stopfen, welche sich bemühen, das Volk durch hinterlistige und falsche Nachrichten zu vergiften, und hingegen den Gemeingeist durch Bekanntschaft mit den öffentlichen Angelegenheiten zu beleben.

In Erwägung, daß zur Beförderung der Arbeiten der gesetzgebenden Räthe, der Druck aller Rapporte von größter Wichtigkeit ist, weil sie dadurch in den Stand gesetzt werden, sie reiflich zu erwägen und zu untersuchen, welches sehr oft langen Discussionen vorbeugen und wohl überlegte Gesetze erzeugen wird.

Daß es in jeder Rücksicht erforderlich ist, die Mitglieder der gesetzgebenden Räthe mit den Maßnahmen der Regierung bekannt zu machen.

In Erwägung, daß ein wahrer Commentar über die Gesetze, den untergeordneten Autoritäten den besten Leitfaden zu ihrer Vollziehung an die Hand giebt.

In Erwägung endlich, daß alle diese Zwecke am besten durch ein öffentliches offizielles Blatt erreicht werden können.

Hat der große Rath beschlossen:

1) Es soll vom 1. Jenner 1799 an, täglich, den Sonntag ausgenommen, unter öffentlicher Aufsicht, ein Blatt unter dem Titel: Allgemeines helvetisches Tagblatt in deutscher Sprache erscheinen.

2) Dieses Blatt soll alle in beiden Räthen abgestattete Rapporte; die Verhandlungen derselben; die Botschaften und Proklamationen des Vollziehungsdirektoriums; die wichtigsten Schreiben der Minister, und Berichte oder Proklamationen der Statthalter enthalten.

3) Diesem Blatte sollen ferner die wichtigsten in- und ausländischen Neuigkeiten, so wie auch gemeinnützige Aufsätze eingerückt werden.

4) Dieses Blatt soll auf Kosten des Staats herausgegeben werden.

5) Das Vollziehungsdirektorium und das Bureau jedes Rathes führen die Oberaufsicht über die Bearbeitung des Inhalts; jedes was seine Gegenstände betrifft; und der Finanzminister über die Ausführung.

6) Zu Bearbeitung dieses Blattes sind folgende Personen bestimmt:

Ein Stenograph des Senats.

Ein Stenograph des grossen Raths.

Ein suppleirender Stenograph.

Ein Redakteur für die Gegenstände der Regierung, und die in- und ausländischen Neuigkeiten.

Die nöthigen Copisten.

Ein Direktor des ökonomischen Theils der Unternehmung und die hierzu erforderlichen Secretäre.

Ein Faktor.

Die zur Ausrüstung und Versendung nöthigen Arbeiter.

7) Jede der obersten Gewalten wählt die zunächst unter ihr stehenden Stenographen und Redakteur; der Redakteur der Regierung ist zugleich Redakteur en Chef. Der Finanzminister ernennet den Direktor und die unter demselben stehenden Personen. Die Copisten werden von dem Redakteur en Chef bestellt.

8) Der Direktor legt dem Finanzminister alle Monate seine Rechnung vor.

9) Obgenannte Personen erhalten folgende Besoldung:

Der Redakteur en Chef 180 Louisl'or.

Die beiden Stenographen, jedem 150.

Der suppleirende Stenograph 120.

Der Direktor 150.

Die Copisten und Secretärs werden nach Verhältnis ihrer Arbeiten bezahlt. Der Redakteur en Chef bestimmt ihre Besoldung unter Aufsicht des Finanzministers. Der Direktor bestimmt unter der gleichen Aufsicht diejenige der unter ihm stehenden Personen.

10) Das Direktorium wird eingeladen, mit einem Buchdrucker einen Traktat für den Druck dieses Blattes schließen zu lassen, der den gesetzgebenden Raths zur Genehmigung vorgelegt werden solle.

11) Die Mitglieder der beiden Raths und alle übrigen öffentlichen höhern Autoritäten werden eingeladen auf dieses Blatt zu abonniren.

12) Wenn der Debit dieses Blattes einigen Gewinn abwirft, so soll die Hälfte desselben unter den Direktor und die beiden Stenographen zu gleichem Theil vertheilt werden.

Vollziehungsdirektorium.

Befehl des Obergenerals der fränkischen Armee in Helvetien, vom 21. Brumaire, (11. November) 1798.

Der Obergeneral vernimmt täglich mit dem lebhaftesten Mißfallen die Verbrechen und Raubereien, die auf den Strassen durch einzelne Männer oder durch solche ausgeübt werden, welche aus Nachlässigkeit der Offiziere oder derjenigen, die den Nachtrab

kommandiren, auf dem Marsch ihrer Korps zurückbleiben.

Um endlich diesen Gewaltthätigkeiten Einhalt zu thun, welche auf nichts weniger abzielen, als die Entehrung des französischen Namens und den Haß eines Volkes zu erregen, welches, als mit uns verbündet, in allen Rücksichten unsere Freundschaft und Achtung verdient, hat der Obergeneral das helvetische Direktorium eingeladen, in jeder Stadt oder Dorf, worin sich keine französische Truppen befinden, eine Wache zu errichten, und denselben anzubefehlen, allen einzelnen Unteroffiziers und Soldaten ihre Gewehre und Sabel abzunehmen, die sie haben könnten. Diese Wache wird fernes gehalten seyn, häufige Patrouillen zu machen, und für die Sicherheit der Strassen zu wachen und alle diejenigen gefangen zu nehmen, welche sich die mindeste Beschädigung erlauben würden; sie kann in jedem nöthigen Fall, bei dem Kommandanten der Correspondenz zu Pferd oder jeden andern Truppen Hilfe fodern.

Die Kommandanten derselben sollen unter Strafe der Abschnung gehalten seyn, ihr Hand zu bieten.

In Folge dessen wird jedem Chef eines Korps, welcher Art es seye, befohlen, jedem Mann der in den Spital geht, seine Flinte, Musquette oder Sabel zurückzubehalten, die Uebergabe dieser Waffen soll auf dem Eintrittsbillet angezeigt werden, diejenigen, welche die Spitaldirektoren bereits in Händen haben, sollen sie denen Platzkommandanten ihres Orts überliefern, welche dieselben an diejenigen Korps zurücksenden werden, denen sie zugehören.

Indem der Obergeneral an die Ausübung des Befehls erinnert, den er wegen der Marsche gegeben hat, setzt er noch folgende Verfügungen hinzu:

Jedesmal, wenn eine Truppe, sey es eine Halbbrigade, Bataillon, Compagnie oder irgend ein Detaschement auf dem Marsch ist, sollen die Offiziers und Unteroffiziers gehalten seyn, jedem, der, aus welcher Ursache es seye, aus dem Glied trittet, die Waffen zurückzubehalten; überdies soll ein Corporal oder Wachtmeister mit ihnen zurückbleiben und Sorge tragen, daß sie schleunigst wieder eintreten.

Die Kommandanten des Nachtrabs sollen alle diejenigen aus den Wirthshäusern oder Weinschenken herausgehen machen, welche sich darin befinden möchten, und sie werden für alle Verbrechen persönlich verantwortlich seyn, welche nach ihrem Weggehen begangen werden könnten.

Jeder, der zu einem Korps oder zum Gefolge der Armee gehört und überwiesen ist, mit Gewalt mehr von seinem Wirth gefodert zu haben, als das Gesetz ihm erlaubt, soll wie ein Dieb angesehen und als ein solcher behandelt werden.

Der Obergeneral ladet alle ehrliebende Militärpersonen ein, mit ihm alle Mittel anzuwenden, um dergleichen, die Ehre des französischen Namens schän-